

MERKBLATT ZUM THEMA So geht's: „Löschung unberechtigter Schufa-Daten“

Immer öfter wird mit dem Wunsch an uns herangetreten, ob wir nicht Möglichkeiten für die Löschung unberechtigter Schufa-Daten veröffentlichen können. Gerne tun wir das.

1. Schritt: Auskunft:

Zuerst müssen sie bei den Auskunftsteilen erfragen welche Daten über sie gespeichert sind.

Laut Bundesdatenschutzgesetz hat jede Person das Recht auf eine Auskunft über die bei der Schufa oder anderen Auskunftsteilen über sie gespeicherten Daten und darauf, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen. Eine Datenübersicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz kann jeder Bürger einmal im Jahr beantragen.

Sie geben einfach an: „...Name / Ehenamen Vorname/ Geburtsdatum /Frühere Namen Geburtsname/ Anschrift/ PLZ Ort Straße u. Hausnummer/Voranschrift/ PLZ Ort Straße u. Hausnummer/ Geburtsort PLZ OrtLand 2. Wohnsitz/PLZ Ort/Straße u. Hausnummer“

Sie Schreiben einfach: „...Ich bitte um Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten.“

Nachfolgend die Adressen der Auskunftsteilen für Briefe (oder Sie schauen einfach im Internet bei der jeweiligen Firma unter Eigenauskunft)

- SCHUFA Holding AG, Postfach 66 10 21, 44721 Bochum
- accumio finance service GmbH Customer Care, Service Center, Postfach 110254, 30099 Hannover
- Arvato Infoscore GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden –Baden.
- Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH &Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg
- CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr.11, 41460 Neuss
- Deltavista GmbH, Kaiserstr. 217, 76133 Karlsruhe
- Deutsche Mieterdatenbank DEMDA, Langens tr. 52-54, 28195 Bremen
- EOS Information Services GmbH, Gottlieb-Daimler-Ring 7-9, 74906 Bad Rappenau

2. Schritt: Prüfung welche Daten unrichtig sind:

Diese Arbeit müssen Sie selbst leisten. Sie prüfen welche Daten unrichtig sind und teilen uns dies mit.

3. Schritt: Anschreiben derjenigen, die die Daten weitergegeben haben:

a) Falsche Daten:

Die Erfahrung von Verbraucherschutz und Anwälten zeigt, daß der Datenbestand der Auskunftsteilen sehr oft Fehler aufweist. Nach den Paragraphen 33ff. des Bundesdatenschutzgesetzes die Löschung, Sperrung oder Berichtigung der falschen Daten verlangen.

b) Grundsätzliche Unzulässigkeit der Weitergabe:

Auch kann ein Anspruch auf grundsätzliche Löschung der Daten bestehen, wenn derjenige (z.B. Kreditinstitut, Bank ö.ä.), der die Daten weitergegeben hat dies nicht durfte. Hier sind die Schufa-Klauseln in den Verträgen zu prüfen. Hierzu müssen Sie am besten alle Verträge, die sie haben mit Bedingungen in Kopie an uns übersenden. Wir prüfen dann für Sie.

Aus einer einstelligen Verfügung vor dem LG Düsseldorf:

Die Verfügungsbeklagte, so die Düsseldorfer Kammer, habe die Rechte der Kläger durch eine unzulässige Datenübermittlung an die Schufa verletzt. Zwar seien die erfolgten Meldungen unstreitig inhaltlich richtig gewesen. Sie hätten aber gegen § 28 Abs.1, Abs.3 BDSG verstoßen, da die Verfügungskläger weder wirksam in die Übermittlung eingewilligt hätten noch die Meldungen durch ein überwiegendes Interesse im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BDSG gedeckt gewesen sei.

Fragen Sie unverbindlich bei uns an! Reichen Sie ihre Unterlagen ein! (Auskünfte und Verträge mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen) Wir organisieren alles Weitere!

Schutzgemeinschaft für Bank- und Sparkassenkunden e.V.
www.schutzvorbanken.de
Geschäftsstelle Regensburg, Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg
Tel: 0941- 942 99 65 (Ansprechpartner H. Schindler)
Tel: 09232 – 70261 (Gesch.stelle Wunsiedel Ansprechpartner H. Bleil)
(Anruf auch am Wochenende möglich!!!!)
e-mail: verbraucher@schutzvorbanken.de Fax 03222-690 16 23